

• **Amtsgericht München**

Az.: 142 C 22042/12



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am
19.10.2012 folgenden

Beschluss

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
 1. Der Beklagte zahlt an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 764,80 €. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Forderungen abgegolten.
 2. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte 4/5, die Klägerin 1/5.

- II. Der Streitwert wird auf 956,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

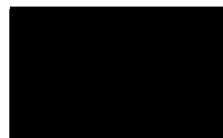
gez.

[REDACTED]

Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift



2012

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle